

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Rechtsgeschäfte des Coaching- / Seminar-Veranstalters xenocon Dr. Katrin Gratz (nachstehend „Anbieter“ oder „AN“ genannt) nach diesem Vertrag mit seinem Vertragspartner, nachstehend „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt.
- 1.2. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers erkennt der Anbieter selbst bei deren Kenntnis nicht an, es sei denn der Anbieter hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

## 2. Leistungen

- 2.1. Der Vertrag zwischen dem Anbieter und dem Auftraggeber kommt mit der Buchung eines Seminars, einer Aus- bzw. Weiterbildungsveranstaltung oder einer anderen Dienstleistung des AN zustande. Die Buchung erfolgt durch ein Angebot des Anbieters über Termin, Ort, Inhalt und Kosten, welches der Auftraggeber annimmt. Die (fern-) mündlich erklärte Annahme durch den Auftraggeber wird durch eine Auftragsbestätigung des Anbieters festgehalten. Dem Auftraggeber sind die Trainer und die Thematik des Seminars von der Website und / oder den Informationsmaterialien des AN bekannt. Mit der Buchung akzeptiert der AG diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Seminar-/Ausbildungsveranstaltungen.
- 2.2. Der AN behält sich vor, konkrete Schulungsinhalte im Rahmen des vereinbarten Schulungsgegenstandes zu modifizieren. Der Anbieter kann in begründeten Ausnahmefällen Termin- und Ortsänderungen vornehmen. Die Änderung hat in Absprache mit dem Auftraggeber zu erfolgen. Der Auftraggeber kann die Änderung nur verweigern, wenn er ihre Unzumutbarkeit begründet und nachweist. Begründete Ausnahmefälle für den Anbieter sind insbesondere höhere Gewalt (z.B. bei Krankheit des Trainers, unverschuldeter Anreiseschwierigkeiten oder sonstiger Verhinderung). Einigen sich die Parteien auf keine Änderung der Leistungen des Anbieters, weil der Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Änderung begründet und nachweist, so hat der Anbieter bereits gezahlte Gebühren für nicht mehr durchführbare Kurse zu erstatten. Ansonsten ist der Anbieter nach Maßgabe der Ziffer 5.6 berechtigt, bereits gezahlte Gebühren zu behalten. Der AG kann aufgrund von Änderungen oder Absagen des AN keine Schadensersatzansprüche ableiten.
- 2.3. Der AN ist berechtigt, seine Dienstleistungen in der Folge auch Mitbewerbern des AG anzubieten. Wünscht der AG in Abweichung an diese Regelung ein Wettbewerbsverbot, so muss dieses separat und schriftlich formuliert und vom Auftraggeber honoriert werden.

## 3. Datenschutz, Geheimhaltung

- 3.1. Hiermit weist der AN den AG darauf hin, dass der Datenschutz für Datenübertragungen in offenen Netzen, wie z.B. dem Internet, nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht umfassend gewährleistet werden kann. Im Rahmen der Auftragsabwicklung verpflichtet sich der Auftragnehmer nach dem aktuellen Stand der Technik (z.B. Virens Scanner, Firewall, Passwortschutz kritischer Daten) Vorsorge dafür zu treffen, dass Dritte nicht in den Besitz vertraulicher Daten des Auftraggebers gelangen.
- 3.2. Der AN verpflichtet sich, über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie über alle als vertraulich bezeichneten Informationen, die ihm im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Teilnehmer einzuhalten. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Personen erfolgt

nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers.

- 3.3. Der Auftraggeber gestattet dem Anbieter, alle zur Auftragsabwicklung notwendigen Daten elektronisch zu verarbeiten und zu speichern.

#### 4. Seminarunterlagen

Unterlagen, die vom AN zur Verfügung gestellt werden, werden, sind urheberrechtlich geschützt und dürfen ohne ausdrückliche und schriftliche Genehmigung nicht, auch nicht auszugsweise, in irgendeiner Form weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt oder für eigene Seminare verwendet werden.

#### 5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Maßgeblich sind die im Vertrag vereinbarten Preise.
- 5.2. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gilt grundsätzlich folgende Zahlungsweise: 100% des Gesamthonorars bei Rechnungsstellung. Rechnungen sind ohne Skontoabzug zu zahlen. Zu Zahlungsverzug und den Folgen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 5.3. Für in sich abgeschlossene Leistungsteile kann vom AN eine Abschlags- bzw. Teilzahlung in Höhe des erbrachten Leistungswertes oder nach Vereinbarung verlangt werden.
- 5.4. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom AN anerkannt sind.
- 5.5. Soweit der Besteller Unternehmer ist, ist ein Zurückbehaltungsrecht ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Auftraggebers stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 5.6. Wurde der Auftrag erteilt und tritt der Auftraggeber ohne Verschulden des Auftragnehmers zurück, berechnet der AN folgende Stornokosten:
  - bis 30 Tage vor Auftragsbeginn: 25% der Auftragssumme,
  - bis 14 Tage vor Auftragsbeginn: 50% der Auftragssumme,
  - bis 7 Tage vor Auftragsbeginn: 80% der Auftragssumme,
  - bei weniger als 7 Tagen vor Auftragsbeginn: 100% der Auftragssumme.
- 5.7. Sollten die ggf. bereits getätigten Aufwendungen diese jeweiligen Summen überschreiten, so sind diese zusätzlichen Aufwendungen ebenfalls zu erstatten.
- 5.8. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.9. Falls der AG die Leistungen des AN nach UStG §4 Nr. 21 umsatzsteuerfrei wahrnehmen kann und will, muss er dies für jeden einzelnen Auftrag unmittelbar zum Zeitpunkt der Beauftragung dem AN durch eine rechtsgültige Bescheinigung seitens der zuständigen Landesbehörde oder eines zugelassenen Steuerberaters belegen. Der AG erhält dann eine umsatzsteuerfreie Rechnung. Sollte das Finanzamt des AN oder das Finanzamt des AG, eine andere zuständige Behörde oder ein Gericht zu der rechtskräftigen Rechtsauffassung kommen, dass die erbrachte Leistung dennoch als umsatzsteuerpflichtig einzustufen ist, so verpflichtet sich der AG, die für die umsatzsteuerfrei berechneten Leistungen des AN nachträglich geforderten Umsatzsteuerbeträge unverzüglich an den AN oder aber direkt an die zuständige Finanzbehörde zu entrichten. Der AN unterrichtet den AG unverzüglich über etwaige diesbezügliche Forderungen. Weiter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer in diesem Fall freizustellen: Dies bedeutet insbesondere, dass der Auftraggeber dem

Anbieter Vorschuss auf die entstehenden Kosten einer erforderlichen Rechtsverteidigung leistet, einschließlich eigener Auslagen und einer entsprechenden angemessenen Vergütung für den eigenen Arbeitsaufwand, den der Anbieter in der konkreten Situation für erforderlich halten darf.

## 6. Haftung

- 6.1. Die Haftung für Mängel ist ausgeschlossen, wenn diese Mängel durch den Auftraggeber oder die Teilnehmer selbst herbeigeführt wurden, z.B. durch den Versuch, Übungen zu variieren oder neu zu erfinden. Die Teilnahme an vom AN angebotenen Veranstaltungen und Seminaren erfolgt auf eigenes Risiko und in Eigenverantwortung des AG und der teilnehmenden Personen. Der AN haftet nicht bei Unfällen und für Beschädigungen, Verlust oder Diebstahl mitgebrachter Gegenstände und Kraftfahrzeuge. Der AN haftet auch nicht für sonstige Schäden oder Folgeschäden.
- 6.2. Der Anbieter haftet dem Grunde nach nur für Schäden, (1) die er oder seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben, (2) die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung des Anbieters oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht oder (3) die durch die Verletzung einer Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflicht), entstanden sind.
- 6.3. Der Anbieter haftet in den Fällen der Ziffer 6.2 (1) und (2) der Höhe nach unbegrenzt. Im Übrigen wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- 6.4. In anderen als den in Ziffer 6.2 genannten Fällen ist die Haftung des Anbieters – unabhängig vom Rechtsgrund – ausgeschlossen.
- 6.5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen finden entsprechende Anwendung für alle Organe, Gesellschafter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen des Anbieters (sofern eine persönliche Haftung besteht).
- 6.6. Für Schäden, die der AG sich selbst und anderen Personen oder Dingen zufügt, sowie für jedes Risiko, das er eingeht, haftet der AG allein.

## 7. Sonstiges

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen anwendbar. Alle Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Gerichtsstand für alle sich aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist Tübingen.

## 8. Salvatorische Klausel

Sollte der Vertrag unwirksame Regelungen enthalten, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Parteien sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Vertragsziel unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen beider Parteien am nächsten kommt. Ebenso ist zu verfahren, sollte sich bei der Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Regelungslücke zeigen.

Kusterdingen, Februar 2017

Dr. Katrin Gratz